



SICHERHEITSINFORMATIONSBLATT FÜR ERZEUGNISSE

BAUMWOLLE

0. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Produkte sind Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3.3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Sie enthalten keine Stoffe, welche unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. Deshalb besteht keine Registrierungsverpflichtung für Stoffe in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 7.1 der Verordnung. Ein Sicherheitsdatenblatt für diese Produkte darf nicht zur Verfügung gestellt werden, da dieses nach Artikel 31 nicht für Erzeugnisse, sondern für gefährliche Stoffe und Zubereitungen erforderlich ist. R&G hat sich dazu verpflichtet seinen Kunden angemessene Informationen zur sicheren Handhabung und Verwendung zu kommunizieren. Ein bestimmtes Format ist in der Verordnung nicht vorgegeben.

1. PRODUKT- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 FASERERZEUGNIS

Aufmachung	Füllstoff, geschnittene Fäden, Gewebeschnitzel
Fasergattung	Im Prinzip Baumwolle
Chemische Bezeichnung	Baumwollcellulose
Handelsname	FB, SB
Verwendung	Technische Anwendung, Faserverstärkung

1.2 ANGABEN ZUM HERSTELLER / LIEFERANT

R&G Faserverbundwerkstoffe GmbH
Composite Technology

Im Meissel 7-13 • D-71111 Waldenbuch

Fon +49 (0)71575304-60

Fax +49 (0)7157 5304-70

Mail info@r-g.de

Internet www.r-g.de



2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung (1272/2008 EG)	nicht eingestuft
Kennzeichnungselemente	nicht zutreffend
Sonstige Gefahren	nicht bekannt

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 ZUSAMMENSETZUNG
Natürliche Cellulose, Baumwolle

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Allgemeine Empfehlung	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen.
Hautkontakt	Falls Hautirritationen auftreten, mit Wasser und Seife waschen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Einatmen	Frische Luft einatmen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In einzelnen Fällen wurde eine schwache Hautreizung beobachtet (Rötung, Juckreiz). Staub kann sich auf die Atemwege reizend auswirken und Bronchitissymptome hervorrufen.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 BRENNVERHALTEN	
Flammpunkt	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur	ca. 450 °C
Schmelztemperatur	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	ab 200 °C beginnende Verfärbung, ab 400 °C Verkohlung
Explosionsfähigkeit	Stufe 1



Gefährliche Verbrennungsprodukte

In den Brandgasen je nach Temperatur und Luftzufuhr: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und niedermolekulare organische Verbindungen.

5.2 LÖSCHMITTEL

Geeignet: Alle üblichen Löschmittel

Ungeeignet: Wasser, wenn der Brand durch elektrischen Kurzschluss entstanden ist.

5.3 ZUSÄTZLICHE HINWEISE

Bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Räumen sind umluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEAUF SICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 REINIGUNGSMABNAHMEN

Vor dem Reinigen die Abschnitte "Maßnahmen zur Brandbekämpfung" und "Handhabung und Lagerung" berücksichtigen. Während der Reinigung geeignete "persönliche Schutzausrüstung" verwenden. Freigesetztes Produkt muss sorgfältig mechanisch aufgenommen werden. Staubbildung soll vermieden werden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 HANDHABUNG

Faserflug und Staub müssen durch ausreichende Absaugung und Belüftung vermieden werden. Alle Gebinde müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften und bewährten Gebräuchen gelagert werden. Offene Flammen und Zündquellen müssen ferngehalten werden. Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik muss gearbeitet werden.

7.2 LAGERUNG

Lagerräume müssen gut belüftet sein und das Material soll trocken bei Raumtemperatur in der Originalverpackung gelagert werden. Das Faserprodukt ist vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZMAßNAHMEN

8.1 EXPOSITIONSGRENZEN

Keine

8.2 FASERFLUG, STAUB UND ZERSETZUNGSPRODUKTE DER PRÄPARATION DURCH ABSAUGEN BEGRENZEN



8.3 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Augenschutz

Angemessene Schutzmaßnahmen sind einzuhalten (Schutzbrille).

Atemschutz

Bei Auftreten hoher Staubkonzentrationen ist eine Staubmaske zu tragen.

Hygienemaßnahmen

Es muss mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik gearbeitet werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 ERSCHEINUNGSBILD

Form	gemahlene Fasern, geschnittene Fäden, Gewebeschnitzel
Farbe	je nach Type
Geruch	geruchlos
Dichte	1,54 g/cm ³

Siehe Punkt 5.1

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil

10.2 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Temperaturen ab 400 °C führen zu einer Zersetzung der Faserprodukte und zum Abbau der Moleküle. Starke Säuren führen bei längerer Einwirkung zum chemischen Abbau (Hydrolyse) der Moleküle.

10.3 UNVERTRÄGLICHKEIT MIT ANDEREN MATERIALIEN

Starke Säuren führen bei längerer Einwirkung zum chemischen Abbau (Hydrolyse) der Moleküle.

10.4 ABBAU

Gefährliche Abbauprodukte sind Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und niedermolekulare organische Verbindungen.



11. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

11.1 AKUTE TOXIZITÄT

Verschlucken

keine bekannten Auswirkungen

Hautkontakt

keine bekannten Auswirkungen

Einatmen

keine bekannten Auswirkungen

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 TOXIZITÄT

Das Fasererzeugnis enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 ABFALL-ENTSORGUNG

Das Fasererzeugnis kann als ungefährlicher Abfall unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften in einer lizenzierten Anlage entsorgt werden. EU-Abfallschlüssel: 040222 verarbeitete Textilfasern

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Fasererzeugnis ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

Das Fasererzeugnis ist kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Verordnungen, bzw. Vorschriften. Es ist keine Kennzeichnungspflicht und Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.



16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Produkte stellen im Sinne von REACH Erzeugnisse dar. Es handelt sich dabei aber nicht um ein Erzeugnis, das unter die Bestimmungen zur Registrierung nach Art. 7(1) beziehungsweise Art. 7(2) fällt.

Die Angaben in diesem Sicherheitsinformationsblatt für Erzeugnisse beziehen sich ausschließlich auf das hierin beschriebene Fasererzeugnis und nicht auf die Verwendung in Kombination mit irgendeinem anderen Stoff oder einer anderen Zubereitung, bzw. einem anderen Erzeugnis oder in irgendeinem Verfahren. Das Sicherheitsinformationsblatt für Erzeugnisse soll durch sachgerechte Information der gewerblichen Verwender von Chemiefasern dem Schutz von Menschen und Umwelt dienen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsinformationsblatt für Erzeugnisse basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.